

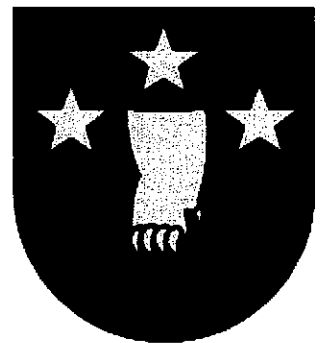
# Reglement der Regionalen Feuerwehr Geissberg



**Remigen**



**Rüfenach**



**Villigen**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die regionale Feuerwehr Geissberg der Gemeinden Remigen, Rüfenach und Villigen ist auf Basis der Satzungen vom 1. Januar 2011 organisiert.

### **§ 2**

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **B. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 3**

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 4**

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

### **§ 5**

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

### **§ 6**

Einteilung

- <sup>1</sup> Die Neueinteilung erfolgt in der Regel auf Anfang Jahr. Im Feuerwehrdienst ausgebildete Neuzuzüger können jederzeit eingeteilt werden.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist für die Einteilung nach Bedarf zuständig. Nach Möglichkeit wird auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht genommen.

### **§ 7**

Entlassungen

- <sup>1</sup> Entlassungen oder Versetzungen erfolgen in der Regel auf Ende Jahr.
- <sup>2</sup> Austritte von Feuerwehrangehörigen müssen spätestens bis zum 30. September schriftlich bei der Feuerwehrkommission deponiert werden.

- 3 Der Vorstand kann auf Antrag der Feuerwehrkommission jederzeit Entlassungen aus disziplinarischen Gründen verfügen.

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 8**

- Feuerwehrkommando
- 1 Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein bis zwei Vizekommandanten zur Seite.
  - 2 Der Feuerwehrkommandant wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte des Verbandes gewählt.
  - 3 Die Vizekommandanten werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand gewählt.

### **§ 9**

- Pflichtenhefte
- Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

## **D. Löscheinrichtungen**

### **§ 10**

- Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen
- Der Vorstand hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen, Löschwasserreserve etc. nicht genügen oder fehlen.

## **E. Ausrüstung**

### **§ 11**

- Ausrüstung
- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.
  - 2 Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.
  - 3 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 12**

Ausbildung

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV.
- 2 Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 13**

Übungsdienst

- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- 2 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- 3 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport zu erfolgen.

### **§ 14**

Branddienst, Einsatzpläne

- 1 Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risiko-Katasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten nachzutragen.
- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## **G. Kontrollwesen**

### **§ 15**

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### **§ 16**

Dienstbüchlein

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen oder auf eine andere von der AGV vorgegebenen Art nachgeführt.
- 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

## **§ 17**

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **H. Versicherung**

### **§ 18**

Versicherung der  
Feuerwehrleute  
und ihren Privat-  
fahrzeugen

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden von den Verbandsgemeinden ersetzt.

## **I. Ordnungsbussen**

### **§ 19**

Bussen

- 1 Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.
- 2 Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat der jeweiligen Wohngemeinde ausgesprochen und fallen dem Verband zu.

## **J. Kostentragung**

### **§ 20**

Einsatzkostentarif

Gestützt auf § 6a des Feuerweggesetzes erstellt der Vorstand des Verbandes zusammen mit den Verbandsgemeinden einen Einsatzkostentarif, welcher Art und Weise, sowie Höhe der Abgeltung der Leistungen die die Feuerwehr erbringt regelt. Dieser Tarif bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Verrechnung von  
Feuerwehrlais-  
tungen

- <sup>1</sup> Leistungen die auch im Interesse der regionalen Feuerwehr erbracht werden, oder aber im Interesse der Verbandsgemeinden sind, werden nicht weiterverrechnet, sofern sie eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
- Kein kommerzieller Anlass
  - Anlass dient der Ausbildung und / oder erhöht die Routine im Umgang mit Geräten und Fahrzeugen.
  - Regionaler Anlass aller drei am Verband beteiligten Gemeinden
  - Ordentlich budgetierte Anlässe

## K. Schlussbestimmungen

### § 21

Inkrafttreten, Auf-  
hebung des bis-  
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen vom 8. April 1997 der Gemeinde Remigen, vom 15. Januar 1999 der Gemeinde Rüfenach sowie vom 4. Mai 2006 der Gemeinde Villigen und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Geissberg beschlossen am 17. Mai 2011



Thomas Meier  
Präsident



Elisabeth Wenger  
Aktuarin

Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 20.7.2011



Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung